

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

## VG Ansbach: „Dashcams“ verstoßen gegen das Bundesdatenschutzgesetz

Ein neuer Trend im Bereich der Videoüberwachung ist die so genannte „Dashcam“. Die Kamera wird wie ein Navigationsgerät an der Windschutzscheibe oder auf dem Armaturenbrett eines Fahrzeugs befestigt und filmt das Verkehrsgeschehen. Das **Verwaltungsgericht Ansbach** hat sich nun erstmals mit der Zulässigkeit dieser Kameras auseinander gesetzt.

Der Kläger, ein Rechtsanwalt aus Mittelfranken, wandte sich in dem Verfahren gegen einen Bescheid des **Baye-rischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht** mit Sitz in Ansbach. Es war ihm untersagt worden mit der eingebauten On-Board-Kamera während der Fahrt permanente Aufnahmen des öffentlichen Bereichs zu machen. Das Ansbacher Gericht gab der Klage jetzt aus formalen Gründen statt. Die

Untersagungsverfügung der Datenschutzaufsicht genüge dem verwaltungsrechtlichen Bestimmungsgrundsatz nicht.

In der mündlichen Verhandlung macht das Gericht aber deutlich, dass der permanente Einsatz einer Dashcam zu dem vom Kläger verfolgten Zweck, die Aufnahmen im Falle einer Verwicklung in verkehrsrechtliche Streitigkeiten oder in einen Unfall an die Polizei weiterzugeben, nach dem Bundesdatenschutzgesetz nicht zulässig sei. Der Kläger verlasse mit dem Zweck der Aufnahmen den persönlichen oder familiären Bereich, womit das Bundesdatenschutzgesetz Anwendung finde. Seine Dashcam stelle eine optisch-elektronische Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes dar. Der Kläger verarbeite mit den Videoaufnahmen auch personenbezo-

gene Daten, da es möglich sei, die gefilmten Personen zu identifizieren. Die deshalb nach dem Bundesdatenschutz vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Klägers, die Aufnahmen zu den von ihm genannten Zwecken zu fertigen, und den Interessen der Personen, die ohne ihr Wissen von der Dashcam des Klägers erfasst werden, fällt nach Auffassung des Gerichts zu Ungunsten des Klägers aus. Maßgebend hierfür sei, dass das Bundesdatenschutzgesetz heimliche Aufnahmen unbeteiligter Dritter grundsätzlich nicht zulässt

und solche Aufnahmen einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der von den Filmaufnahmen betroffenen Personen darstellen. Das Interesse dieser Personen überwiege deshalb das geltend gemachte Interesse des Klägers an der Fertigung von Aufnahmen mit einer Dashcam. Die Kammer hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung gegen das Urteil zugelassen. (al)

**VG Ansbach**  
**Urteil vom 12.08.2014**  
**AZ: AN 4 K 13.01634**

## Wechsel in der BVDW-Geschäftsführung

**Tanja Feller**, Geschäftsführerin des **Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.**, verlässt nach rund zehn Jahren die Interessenvertretung der Internetwirtschaft. Der Schritt erfolgt, wie der BVDW mitteilt, auf eigenen Wunsch und mit dem Ziel, neue berufliche Aufgaben anzunehmen. Feller hatte im Januar 2005 die Geschäftsführung des Verbands übernommen und in den Folgejahren gemeinsam mit den jeweiligen Verbandspräsidenten eine nachhaltige Konsolidierung der zentralen Interessenvertretung in Deutschland

erfolgreich umgesetzt. Ihre Aufgaben wurden bereits bis auf Weiteres von Interims-Geschäftsführer **Christoph von Dellingshausen** übernommen. (al)



**Tanja Feller**  
Bild: © BVDW

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT .....	2
Bundesgerichtshof zur Zulässigkeit von Werbung mit Gewährleistung und Co. ....	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 36 NEUE TITEL GESCHÜTZT ...	4-6
IMPRESSUM .....	7

## Die 36 neuen Titel dieser Woche

<b>C</b>	<b>K</b>
City Dad	Kulinarischer Bodensee
CRANES	Kulinarischer Schwarzwald
<b>D</b>	Kulinarisches Oberbayern
Der Duft der Frau	<b>M</b>
Der Mauerfall	Mauerfallmuseum
Dortmund lebt gesund	Mikhail Gorbachev presents The Wall
<b>E</b>	Mikhail Gorbachev presents
Essen lebt gesund	the fall of the wall
<b>F</b>	Mumuland
Filmgottesdienst	<b>S</b>
Filmgottesdienst zu Jesaja 58	saarvivre
Filmgottesdienst zum Muttertag	Schrott‘N‘Roll
Fit mit Bier	Sex Box
<b>H</b>	Sing wie Dein Star
Hier	State of the Art (Magazin)
HIER!	Staying Alive
Hier!	<b>T</b>
hier.donaukurier.de	Train the Trainer Magazin
hier.eichstaetterkurier.de	<b>U</b>
hier.hiltpoltsteinerkurier.de	...und dann kam Wanda
hier.pfaffenhofenerkurier.de	<b>W</b>
hier.schrobenhausenerzeitung.de	Wahnsinn küsst Methode
<b>K</b>	<b>Z</b>
Komm nach Hohenlohe	Zum Roten Ochsen

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger

26.08.2014, Woche 35, Nr. 1188  
Anzeigenschluss: 22.08.2014, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

02.09.2014, Woche 36, Nr. 1189  
Anzeigenschluss: 29.08.2014, 10 Uhr

**Süddeutscher naturnaher  
Fachzeitschriftenverlag**  
(altershalber) zu verkaufen.

Antwortschreiben bitte adressieren an:  
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG,  
Chiffre TA00012  
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg  
Mail: [info@presse-fachverlag.de](mailto:info@presse-fachverlag.de)

**Top News  
aus Werbung,  
Marketing und Medien**

**[www.new-business.de](http://www.new-business.de)**

## Bundesgerichtshof zur Zulässigkeit von Werbung mit Gewährleistung und Co.

Entsteht beim Kunden ein falscher Eindruck zur Besonderheit eines Angebots, kann dies bereits zur Wettbewerbswidrigkeit führen, kommentiert **Rolf Albrecht**, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz bei der Kanzlei **volke2.0**, eine grundsätzliche Entscheidung des **Bundesgerichtshofs** (AZ: I ZR 158/12 vom 19.03.2014).

Zwei Onlinehändler stritten um die Zulässigkeit von werblichen Aussagen im Rahmen einer Artikelbeschreibung auf der Internetverkaufsplattform unter der Domain: ebay.de. Dort hatte ein Händler sein angebotenes PC-Druckerzubehör mit folgenden Aussagen beworben:

*„Sollten Sie mit einem kompatiblen Produkt nicht zufrieden sein, haben Sie eine 14-tägige Geld-Zurück-Garantie. Das Porto der Rücksendung übernehmen wir.“*

*„Für alle Produkte gilt selbstverständlich ebenfalls die gesetzliche Gewährleistung von 2 Jahren.“*

*„Der Versand der Ware erfolgt auf Risiko von XXX.“*

Dies sah ein Mitbewerber als wettbewerbswidrig an und machte entsprechende Unterlassungsansprüche geltend. Nunmehr hatte der Bundesgerichtshof abschließend den Sachverhalt zu betrachten und sah zwei der oben bezeichneten Aussagen als wettbewerbswidrig an. Dies betreffe zum einen die Aussage zur Geld-Zurück-Garantie und auch zur Ver-



**Rolf Albrecht**

sandrisikotragung. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass grundsätzlich der Gesetzgeber bereits durch die Nr. 10 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG solche Aussagen als wettbewerbswidrig ansieht, wenn der Eindruck entsteht, dass dieses Recht eine Besonderheit oder einen Service des werbenden Unternehmens darstellen. Der Bundesgerichtshof stellte klar, dass es dabei nicht auf eine gesonderte Hervorhebung (farblich, schriftbildlich) ankommt, sondern die bloße Darstellung ausreichend ist, wenn der Kunde dadurch den Eindruck einer Besonderheit des Angebotes des Händlers erhält und dass der Händler diese Rechte freiwillig einräumt.

„In der Konsequenz bedeutet dieses Urteil und die geäußerte Rechtsansicht, dass jede Aussage zu gesetzlichen Rechten des Kunden, die ein Angebot des Händlers anpreist, ohne gesondert hervorgehoben zu sein, bereits wettbewerbswidrig sein kann. In diesen Fällen drohen dann Abmahnungen aus dem Wettbewerbsrecht.“ erklärt Rolf Albrecht. Die Kanzlei volke2.0 hat dieses Verfahren für einen Mandanten geführt, um die grundsätzliche Frage der Werbung mit gesetzlichen

Rechten durch den BGH klären zu lassen. Die dritte Aussage zur Werbung mit dem gesetzlich zustehenden Gewährleistungsrecht (hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei B2C-Verträgen grundsätzlich beim Kauf von Waren immer zwei Jahre Gewährleistung zu gewähren sind) sah das Gericht jedoch aufgrund der vorliegenden Wortwahl gerade nicht als Werbung mit Selbstverständlichkeiten an, da die Selbstverständlichkeit bereits betont hervorgehoben wurde. „Aufgrund dieses Urteils kommt es maßgeblich

auf die Formulierung solcher Werbeaussagen an. Es ist ein schmaler Grat zwischen der Zulässigkeit solcher Aussagen und der Wettbewerbswidrigkeit solcher Aussagen, die gesetzliche Rechte des Kunden als Besonderheit darstellen. Die Entscheidung des BGH schafft hier zumindest einen Maßstab für die Händler, ihre Werbemaßnahmen entsprechend auszurichten“, so Albrecht weiter.

**Quelle:**  
[www.volke2-0.de](http://www.volke2-0.de)

## JUVE Awards 2014 - Die Nominierungen für Medien und IP

JUVE, der Kölner Verlag für juristische Informationen GmbH, hat die Nominierungen für seine renommierten JUVE Awards veröffentlicht. Grundlage der Nominierungen sind die umfangreichen Recherchen der Redaktion für das JUVE Handbuch und das JUVE Magazin für Wirtschaftsjuristen in Österreich. Für die Kategorie „Kanzlei des Jahres für IP“ hat JUVE Kanzleien ausgewählt, die sich im Marken-, Patent- und Wettbewerbsrecht besonders dynamisch entwickeln:

- **df-mp Dörries Frank-Molnia & Pohlmann**
- **Harmsen Utescher**
- **Hogan Lovells**

- **Lichtenstein Körner und Partner**
- **Meissner Bolte & Partner**

Für den Titel „Kanzlei des Jahres für Medien und Technologie 2014“ sind nominiert:

- **CMS Hasche Sigle**
- **JBB Rechtsanwälte**
- **Lausen**
- **Raue**
- **Redeker Sellner Dahs**

Die Sieger werden am 23. Oktober 2014 im Rahmen einer festlichen Gala in der Alten Oper in Frankfurt bekanntgegeben. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Train the Trainer Magazin**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Elite Magazinverlag GmbH,  
Boslerstraße 29, 71088 Holzgerlingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Der Duft der Frau**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ADA DIMENSIONSMALEREI®, Benita Martin,  
Veit-Stoß-Straße 13, 09125 Chemnitz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Zum Roten Ochsen**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Herbert Obermeier,  
Stethaimerstraße 6, 84034 Landshut**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **CRANES DAS MAGAZIN DER UNTERNEHMENSGRUPPE STEIL KRANARBEITEN**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Steil Kranarbeiten GmbH & Co. KG,  
Auf dem Adler 3, 54293 Trier**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Sex Box**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Mumuland**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SevenPictures GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### **Dortmund lebt gesund Essen lebt gesund**

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen einschließlich Zusätzen und Untertiteln, Schriftarten, Abkürzungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Internet.

**Schaefermeyer Rechtsanwälte Steuerberater,  
Löwenstraße 13, 44135 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Schrott'N'Roll**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**BREHM & v. MOERS Rechtsanwälte in Partnerschaft,  
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, Spreepalais am Dom,  
10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Fit mit Bier

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Fachverlag Hans Carl GmbH,  
Andernacher Straße 33, 90411 Nürnberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### ...und dann kam Wanda

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Magic Flight Film GmbH, Christian Rohde,  
Potsdamer Straße 79, 10785 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Komm nach Hohenlohe

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Mediabüro Süd GmbH,  
Creutzfelderstraße 29, 74629 Pfedelbach

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Wahnsinn küsst Methode

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Universität Hamburg,  
Mittelweg 177, 20148 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### State of the Art (Magazin)

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Schriftarten, für alle Medien, insbesondere Printmedien und elektronische Medien.

Holger Christmann,  
Schleissheimer Straße 78, 80797 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Sing wie Dein Star

in allen Schreibweisen für Druckwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film und Internet.

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK,  
Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Hier  
Hier!  
HIER!**  
**hier.donaukurier.de**  
**hier.eichstaetterkurier.de**  
**hier.pfaffenhofenerkurier.de**  
**hier.hiltpoltsteinerkurier.de**  
**hier.schrobenhausenerzeitung.de**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelnkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Service, CD-ROM, CD-I, DVD (Digital Versatile Disc/DigitalVideo Disc) und MD (Mini-Disc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**DONAUKURIER Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,**  
**Stauffenbergstraße 2 A, 85051 Ingolstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Kulinarischer Bodensee**  
**Kulinarischer Schwarzwald**  
**Kulinarisches Oberbayern**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Creativ Mediengruppe GmbH & CO KG,**  
**Montfortstraße 22, 88069 Tettngang**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Filmgottesdienst**  
**Filmgottesdienst zu Jesaja 58**  
**Filmgottesdienst zum Muttertag**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Compassion Deutschland,**  
**Liebigstraße 9, 35037 Marburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**City Dad**  
**Staying Alive**

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelnkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insb. Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA FICTION GmbH,**  
**Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**saarvivre**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**LIVE MAGAZIN SAAR**  
**- H & P - Verlag GmbH - Bereich Neue Medien,**  
**Mainzer Straße 23, 66111 Saarbrücken**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Mauerfallmuseum**  
**Mikhail Gorbachev presents**  
**the fall of the wall**  
**Mikhail Gorbachev presents**  
**The Wall**  
**Der Mauerfall**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Star Entertainment GmbH,**  
**Friedrichstraße 125, 10117 Berlin**

**Impressum:**

**DER TITELSCHUTZ ANZEIGER**

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16  
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0  
Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
Redaktion/Titelschutz-  
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61  
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)  
Druckauflage: 3.400  
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger  
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich  
Druckauflage: 5.400  
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen,  
digitalen und elektronischen Medien  
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
Verkehrskreis kostenlos.  
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.  
jeweils Freitag, 10 Uhr  
Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id-Nr. DE813310785  
Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder  
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-  
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-  
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe  
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.

Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm  
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher  
Genehmigung.

Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-  
sepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.  
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



Unser Ziel:

# Sie werden Pate und sie lernt lesen.



Ulrich Wickert:  
„Mädchen brauchen  
Ihre Hilfe!“



**Plan**  
gibt Kindern eine Chance

Nähere Infos: [www.plan-deutschland.de](http://www.plan-deutschland.de)

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

**TELEFAX: 040/609 009 – 66**

<b>VON:</b>	<b>FIRMA:</b>	_____
	<b>NAME:</b>	_____
	<b>ANSCHRIFT:</b>	_____ _____
	<b>TELEFON:</b>	<b>FAX:</b>
	<b>E-MAIL:</b>	_____

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
  
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL  
(Heft Nr. \_\_\_\_\_ ) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Adresse)

\_\_\_\_\_

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_